

Bekanntmachung der Stadt Bad Köstritz

Hauptsatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in seiner Sitzung am 08. Mai 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Bad Köstritz“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt. Das Gebiet der Stadt Bad Köstritz wird in die weiteren Ortsteile Gleina, Pohlitz und Reichardtsdorf unterteilt.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt
Löwe mit Schwert und Schild mit ineinander verschlungenen Händen.
- (2) Die Flagge der Stadt Bad Köstritz ist schwarz-weiß-blau geteilt und zeigt das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift
Freistaat Thüringen – Stadt Bad Köstritz
und zeigt das Wappen der Stadt.

§ 3

Ortschaften

- (1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile (Ortschaften) wird die Ortschaftsverfassung i. S. d. § 45 der ThürKO eingeführt:
 - . Reichardtsdorf
 - . Gleina
 - . Pohlitz
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortschaften werden der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortschaftsrat den Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

- (4) Der Ortschaftsrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder in den Ortsteilen

G l e i n a	4 Mitglieder
R e i c h a r d t s d o r f	4 Mitglieder
P o h l i t z	6 Mitglieder

- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt nach der folgenden Regelung:
- a) für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16 August 1993 (GVBl. S. 530 ff), in der jeweils gültigen Fassung, wobei in § 1 anstelle des Begriffes „GEMEINDE“ der Begriff „ORTSCHAFT“ tritt.
 - b) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, daß den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortschaftsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüberhinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, daß sie zur Wahl mitzubringen ist.
 - c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. a) teilnehmen.
 - d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Stadtbediensteten unterstützt wird.
 - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortschaftsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muß schriftlich erfolgen. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muß dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
 - g) Nach Abschluß des Vorschlagsverfahrens, ruft der Wahlleiter die Namen der Bürger in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, daß nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Familiennamen und Vornamen ein und legt ihn auch dort in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Wahlum-

schlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 2 und 3 ThürKWG entsprechend.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.

§ 4

Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die §§ 16 und 17 ThürKO finden Anwendung.
- (2) Hat der Stadtrat ein Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Stadtrats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Bestimmungen des Abstimmungstermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zumachen: Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag, Zeit, Ort und Raum der Abstimmung. Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief – entsprechend der Briefwahl – ist zulässig.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will. § 3 Abs. 5 Buchst. g Sätze 4 bis 8 ist bei der Abstimmung entsprechend anzuwenden.
- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 - 2. weder mit „Ja“ oder „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
 - 3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und ortsüblich bekannt gemacht.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich in Bad Köstritz, Gleina, Reichardtshausen und Pohlitz eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 6 Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt lt. § 23 Absatz 1 Satz 2 ThürKO der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und - wenn auch dieser verhindert ist - durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuß und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien, die spiegelbildlich entsprechend den Mehrheitsverhältnissen im Stadtrat zu besetzen sind, erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderen Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrats, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Mitglied des Ortschaftsrats = Ehrenmitglied des Ortschaftsrats

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister
= Ehrenortsbürgermeisterin oder Ehrenortsbürgermeister.

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenbeamtliche Tätigkeit kennzeichnende
Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung
soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 € (zwanzig) sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 € (fünfzehn), für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates und für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am

Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 16,00 € (sechzehn) (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von	25,00 Euro (fünfundzwanzig)
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von	25,00 Euro (fünfundzwanzig)

- (5) Die ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen gemäß ThürDaufwEV vom 4. September 1992 (GVBl. S. 490), in der jeweils gültigen Fassung und ThürAufEVO vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617), in der jeweils gültigen Fassung.

der Bürgermeister	Euro 125,00 pro Monat
-------------------	-----------------------

der Ortsbürgermeister des Ortsteils Gleina	Euro 140,00 pro Monat
---	-----------------------

des Ortsteils Reichardtsdorf	Euro 140,00 pro Monat
------------------------------	-----------------------

des Ortsteils Pohlitz	Euro 275,00 pro Monat
-----------------------	-----------------------

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	Euro 325,00 pro Monat
--------------------------------------	-----------------------

der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete	Euro 70,00 pro Monat
---------------------------------------	----------------------

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt werden im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz „Der Elstertalbote“ veröffentlicht.
- (2) Sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen sowie die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ortschaftsräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden an den Verkündungstafeln veröffentlicht.
- (3) Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen angebracht:

1. Werner-Sylten-Straße
2. Sommerleithe
3. Dahlienstraße
4. Dorfplatz-Pohlitz
5. Ortsteil Gleina
6. Ortsteil Reichardtsdorf

§ 13

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für

Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung von 01.07.1999 außer Kraft.

Bad Köstritz, den 09.05.2003

D. Heiland

D. Heiland
Bürgermeister



Diese Hauptsatzung wird lt. Hauptsatzung § 12 Abs. 1 im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz
„Der Elstertalbote“ am 15.07.2003 öffentlich bekannt gemacht.